



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

ÜBERPRÜFUNG

Direktzahlungsberechtigung Personengesellschaft

Die Personengesellschaft gilt ab (Datum):

Mitglied 1

Name, Vorname: Betriebs-Nr.:

Adresse: Telefon:

PLZ/Ort: Mobile:

E-Mail: Geb.-Tag:

Mitglied 2

Name, Vorname:

Adresse: Telefon:

PLZ/Ort: Mobile:

E-Mail: Geb.-Tag:

Mitglied 3

Name, Vorname:

Adresse: Telefon:

PLZ/Ort: Mobile:

E-Mail: Geb.-Tag:

Aus- / Weiterbildung und ausserbetriebliche Tätigkeiten

Für den Bezug von Direktzahlungen wird eine bis spätestens am 1. Mai des Beitragsjahres abgeschlossene Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft verlangt (Attest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss). Diese Anforderungen erfüllen abschliessend folgende Berufe und Ausbildungen: Landwirt / Landwirtin, Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin / Bäuerin mit Fachausweis, diplomierte Bäuerin, Obstfachmann / Obstfachfrau, Geflügelfachmann / Geflügelfachfrau, Gemüsegärtner / Gemüsegärtnerin, Winzer / Winzerin, Weintechnologe / Weintechnologin. Anerkannt sind Höhere Ausbildungen in den erwähnten Berufen als Techniker TS oder dipl. Techniker / Technikerin HF, Ing. Agr. ETH, Master, Ing. Agr. FH oder Bachelor. Ebenfalls anerkannt wird der erfolgreiche Abschluss von zweijährigen Lehren (z.B. Lehrabschlussprüfung 1 bzw. LAP 1 als Landwirt / Landwirtin).

Für Betriebe im Berggebiet gelten die Ausbildungsanforderungen ab 0.5 SAK (Standardarbeitskräfte).

Die Beitragsberechtigung ist auch erfüllt, wenn eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Weiterbildung abgeschlossen wurden (Direktzahlungskurs) oder eine andere berufliche Grundbildung und eine landwirtschaftliche Praxis von 3 Jahren zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme nachgewiesen werden kann.

Mitglied 1

Landwirtschaftliche Ausbildung

Landwirtschaftliche Ausbildung und Abschluss als:

Andere Ausbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Weiterbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Praxis (Arbeitgeber und Dauer):

Selbständigerwerbende/r: ja nein

Wenn ja: Unternehmen:

 Zeitaufwand pro Woche:

Angestellte/r: ja nein

Wenn ja: Arbeitgeber:

 Arbeitszeit pro Woche:

Mitglied 2

Landwirtschaftliche Ausbildung

Landwirtschaftliche Ausbildung und Abschluss als:

Andere Ausbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Weiterbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Praxis (Arbeitgeber und Dauer):

Selbständigerwerbende/r: ja nein

Wenn ja: Unternehmen:

Zeitaufwand pro Woche:

Angestellte/r: ja nein

Wenn ja: Arbeitgeber:

Arbeitszeit pro Woche:

Mitglied 3

Landwirtschaftliche Ausbildung

Landwirtschaftliche Ausbildung und Abschluss als:

Andere Ausbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Weiterbildung und Abschluss als:

Landwirtschaftliche Praxis (Arbeitgeber und Dauer):

Selbständigerwerbende/r: ja nein

Wenn ja: Unternehmen:

Zeitaufwand pro Woche:

Angestellte/r: ja nein

Wenn ja: Arbeitgeber:

Arbeitszeit pro Woche:

Die Mitglieder bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied 1

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied 3

Einsenden an:

Landwirtschaft und Wald (Iawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee

Hinweis für die Datenerhebung via [agate.ch](http://www.agate.ch) > Kant. Datenerhebung LU:

- Mit der Bildung der Personengesellschaft müssen bestehende Programmanmeldungen und eingegangene Verpflichtungen nicht übernommen werden. Bei der 1. Betriebsdatenerhebung kann die neue Personengesellschaft auch Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Massnahmen der Landschaftsqualität (LQB) innerhalb der Verpflichtungsdauer abmelden. BFF können bei der Datenerfassung in www.agate.ch > Kant. Datenerhebung LU direkt gelöscht werden. LQB-Massnahmen müssen schriftlich abgemeldet werden ([FO Abmeldung Beitragsprogramme](#)).
- Erfolgt die Bildung der Personengesellschaft mit einem Mitglied ausserhalb der Familie (Vater/Tochter/Sohn), müssen die Beitragsprogramme zwingend neu angemeldet werden ([FO Anmeldung Beitragsprogramme](#)).

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Personengesellschaft
- Kopie Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung als Selbständigerwerbende/r bei der WAS Ausgleichskasse oder Kopie Anschlussbestätigung als Selbständigerwerbende/r (AHV/IV/EO/FAK Beitrags- und Abrechnungspflicht der WAS Ausgleichskasse)
- Zeugniskopien und Bestätigungen betreffend die Ausbildung
- Programmanmeldung (wenn 1 Mitglied ausserhalb der Familie zwingend).

Wenn zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch Unterlagen ausstehend sind, können diese bis am 15. Mai nachgereicht werden. Seitens Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfolgen keine Aufforderungen für die Einreichung der Unterlagen.

Hinweis: Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen:

- Für die Ausrichtung einer Akontozahlung müssen alle Unterlagen bis am **15. Mai** vollständig vorliegen. Der Gesellschaftsvertrag muss unterzeichnet sein.
- Sofern am 15. Mai Unterlagen noch ausstehend sind, können diese bis am **15. September** gegen Gebühr nachgereicht werden. Die gesamten Direktzahlungen werden dann im Rahmen der Hauptzahlung ausgerichtet.
- Wenn die Unterlagen nicht bis am **15. September** vorliegen, wird anlässlich der Hauptzahlung ein negativer Entscheid zugestellt, da die Voraussetzungen für Beitragsberechtigung nicht erfüllt sind. Bis zum Ablauf der Einsprachefrist, können die ausstehende Dokumente im Rahmen einer Einsprache noch zugestellt werden. Der Zusatzaufwand wird direkt der/dem Betriebsleitenden in Rechnung gestellt.

Direktkontakt:

Heinrich Wachter, Tel. 041 349 74 12, heinrich.wachter@lu.ch

Susanne Roth, Tel. 041 349 74 10, susanne.roth@lu.ch